

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Saarländisches Oberlandesgericht
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunsfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 24. April 2013

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-10/00026 al

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 5 U 241/10 -

**In dem Zivilrechtsstreit
Schmidt/Schrader ./ Bergstedt**

hat der Beklagte nochmals mit Schriftsatz vom 06.12.2012 ausführlich, substantiiert und unter erneutem Beweisantritt sowie unter nachvollziehbarem Hinweis auf den Inhalt des dem Gericht und den Klägern vorliegenden Beweismittelordners zur Sach- und Rechtslage Stellung genommen.

Darauf beruhen die neuerlichen Ausführungen der Kläger im Schriftsatz vom 13.03.2013. Diese sind für die Entscheidung insgesamt ohne Bedeutung. Sie zielen entsprechend dem Prozessverhalten der Kläger während des gesamten Verfahrens allein darauf ab, dass die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Aufklärung des Sachverhaltes durch die Tatsachengerichte nach Möglichkeit nicht statt findet.

Der Beklagte geht davon aus, dass das Berufungsgericht der Verlockung, der Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts nochmals nicht nachzugehen und sich so die Arbeit der Aufklärung des Sachverhaltes anhand des unterbreiteten Beweismaterials zu ersparen, diesmal - trotz der Nebelkerzen der Kläger - widerstehen kann.

Nach Ansicht des Beklagten beschränken sich die Kläger auf pauschalen Vortrag und Bestreiten ins Blaue hinein. Mit den beweiskräftigen Rechercheergebnissen des Beklagten und den unzähligen belastenden Materialien wollen sie sich aus verständli-

chen Gründen nicht schriftsätzlich befassen. Dass das von Erfolg gekrönt sein könnte, beruht auf der erhofften Unterstützung des Gerichts, die allerdings im gewünschten Sinne zu unterbleiben hat. Beihilfe zur Verdunkelung der gerügten Machenschaften dürfen deutsche Gerichte nämlich nicht leisten.

Dies vorab ist zunächst festzustellen, „dass die Kläger auf jegliche Beweismittel und Belege verzichten. Stattdessen versuchen sie, mit pauschalem Bestreiten den Eindruck zu verwischen, dass ihnen eine Widerlegung der nachgewiesenen Betrügereien nicht gelingen kann.

Das durchgehend pauschale Bestreiten wirft angesichts des langen Zeitraumes dieser Entgegnung die Frage auf, ob hier überhaupt noch Fachwissen z.B. der Kläger sowie anderer Empfänger öffentlicher Fördergelder für tatsächliche oder vermeintliche Versuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen eingeflossen ist.

Offenbar hat die beauftragte Anwaltskanzlei dieses versucht, aber nicht erreicht. Die Art des Bestreitens beruht im Wesentlichen erneut auf Diffamierungen bis Beleidigungen.

Formulierungen wie „von Irrationalismus geprägte Ausführungen über die Genforschung“ (S. 2) ersetzen keine Argumente. Eher lässt sich eine Verweigerung der Aufklärung attestieren.

Wiederholte Fehlwahrnehmung der vorgelegten Beweismittel:

Seitdem der Beklagte vor über drei Jahren die umfangreichen Belegordner überreichte, nehmen die KlägerInnen diese nicht zur Kenntnis, sondern bezweifeln deren Wertbarkeit im laufenden Prozess. Dabei verwechseln sie – trotz mehrfacher Klarstellung – in einer penetranten Art die Gliederungsstruktur der Belegeordner mit den alleinstehenden Fußnoten der angegriffenen Broschüre 'Organisierte Unverantwortlichkeit', dass auch hier Absicht naheliegt. Offenbar geht es darum, durch gespielte Begriffsstutzigkeit klare Beweise ignorieren zu wollen (wie z.B. auf Seite 5, vorletzter und letzter Absatz).

Daher nochmal in Klarheit: Dass der Beklagte sich auf Fußnoten in der Broschüre als Beweismittel bezieht, ist nicht fehlerhaft, weil er damit sich auf sich selbst bezieht.

Diese Fußnoten sind die Gliederung der Belegeordner – und verweisen damit eben nicht auf Beweismittel des Beklagten selbst, sondern auf die der Broschüre zugrundeliegenden Originalquellen.

Diese sind auch stichhaltig. Das beweist gerade die willkürlich herausgegriffenen Einzelproben, wie sie auf Seite 3 unten und 4 oben der Stellungnahme vom 13.3.2013 benannt werden. So enthält etwa die Ziffer 78 Belege für Teile der zu beweisenden Behauptung. Dieses tritt auf alle anderen Fußnoten ebenso zu. Dass es je-

- 3 -

weils mehrere Fußnoten sind, die zusammen eine Aussage belegen, behindert die Beweislage nicht.

Die KlägerInnen haben aber mit ihrer stichprobenhaften Darstellung der Fußnoten selbst eingeräumt, dass die Fußnoten Beweiswert haben – wenn auch nicht jede Einzelne allein für die gesamten zu belegenden Behauptungen.

Der Screenshot der Internetseite von biovativ war notwendig, weil die Kläger die Existenz des Zitates mit Nichtwissen bestritten haben – was selbst das Gericht verwunderte, dass die Kläger auf diese Weise eigene Veröffentlichungen als Beweismittel untauglich machen wollten. Sich nach solch durchsichtigen taktischen Manövern zu beschweren, wenn der Beklagten seine präzise Arbeitsweise fortsetzt und auch hier den Beweis nochmal erbringt, zeigt die Art, wie hier von Seiten der Kläger agiert und taktiert wird.

Auch dass die Internetseite www.biosicherheit.de nicht von Lobbyisten betrieben würde, beruht schlicht auf der Nichtwahrnehmung der vorgelegten Beweismittel. Dort ist (z.B. FN 121) zu lesen, dass mit Kristina Sinemus, Klaus Minol und Gerd Spelsberg die Mitglieder des Teams stellen. Alle drei sind auch für Lobbyorganisationen tätig (Sinemus für InnoPlanta, Minol z.B. als Mitgründer des FGV, Spelsberg bei TransGen). Es ist irritierend, wie Sätze, wie sie auf S. 11 unten zu finden sind), so einfach wahrheitswidrig und beleglos trotz vorgelegter Beweis einfach behauptet werden.

Zum Bezug auf andere Behörden

Wenn die Kläger ausführen, dass ein Bezug auf Ermittlungsakten nicht reicht, so lässt sich daraus nur folgern, dass diese herbeizuziehen sind – wie von den Beklagten bereits benannt und gefordert. Was nicht geht ist, den Beweiswert des Bezugs auf Ermittlungsakten in Fragen zu stellen, gleichzeitig aber selbst aus den gleichen Gründen eine Entlastung der Kläger abzuleiten.

Der Beklagte hat nie behauptet, dass das betrügerische Handeln der KlägerInnen gegenüber den Genehmigungen bzw. Förderungen erteilenden Behörden erfolgte – sondern immer zusammen mit denen als gemeinsame Tat. Insofern helfen die zahlreichen Behauptungen, die Kläger hätten die Behörden nicht getäuscht, in der Sache nicht. Keine Straftat wird dadurch zur erlaubten Handlung, dass Komplizen in die strafbaren Handlungen einbezogen werden bzw. diese sogar unterstützen oder selbst mit durchführen.

Zur Frage der erwartbaren Markteinführung

Auf die bereits gemachten Erläuterungen sei zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. 'Erwartbar' ist eine Markteinführung, wenn dafür formulierte und zumindest wahrscheinliche Perspektiven vorliegen. Das ist für keine der getesteten Pflan-

- 4 -

zen vorhanden. Der vorgeschlagene Sprachgebrauch der KlägerInnen ist abwegig. Wenn z.B. von bei einem Fußballspiel der Sieg einer der beiden Mannschaften 'erwartet' wird, dann ist diese Erwartungshaltung auch mit konkreten Annahmen über z.B. die Spielstärke u.ä. verknüpft. Die Behauptung, bei 'erwartbar' sei gar keine Prognose enthalten, ist absurd.

Für Pflanzen, die noch in der Entwicklung sind, kann eine Markteinführung nicht erwartet werden, weil sie sich bis zu dem Zeitpunkt ja noch verändern. Eine Umweltbegleitforschung macht aber nur dem den dann auch tatsächlich für die Markteinführung vorgesehenen Pflanzen Sinn, nicht für irgendwelche Vorstufen, deren Wirkung in der Umwelt schließlich eine andere ist.

Für Modellpflanzen, d.h. Pflanzen, die als Experimentierwesen verwendet werden, aber gar nicht in den Markt gelangen wollen, besteht sowieso keine erwartbare Markteinführung. Eine solche Modellpflanze war z.B. die gv-Gerste der Prof. Kogel und Sonnwald.

Völlig unsinnige Aussagen

Zu S. 7 oben: Der Beklagte hat nie behauptet, dass keine gv-Pflanzen ausgesät wurden. Darüber liegen keine Erkenntnisse vor. Klar ist nur, dass bei etlichen Feldern keine Forschungsarbeiten erfolgten.

S. 7, zweiter Absatz: Dass beim Schaugarten (sic!) Üplingen die Werbung nicht im Vordergrund stehe, wird nicht nur von den BetreiberInnen anders dargestellt. Selbst in der Stellungnahme vom 13.3.2013 wird auf der gleichen Seite unten festgestellt:

„In Üplingen wurden und werden Forschungsprojekte demonstriert, aber selbst keine Forschung durchgeführt“.

Wie angesichts dieser Formulierung trotzdem die Forschung im Vordergrund stehen kann, ist schleierhaft. Vielmehr ist bemerkenswert, dass in diesem Absatz gar nicht bezweifelt wird, dass Forschungsgelder für Werbung ausgegeben werden. Die KlägerInnen versuchen vielmehr, ihren Betrug zu verschleiern, in dem sie die offenbar auch von ihnen inzwischen anerkannte Beweislage hinsichtlich der Verwendung von Geldern umdeuten, in dem sie Propagandaaktivitäten als Forschung bewerten. Es kommt also nicht mehr darauf an, diese Mittelverwendung nachweisen zu müssen, sondern das Gericht muss klarstellen, dass diese Umwidmung, die nicht mehr bestritten wird, nicht den Förderrichtlinien entspricht.

Dass der Beklagte in seinen Schriften den Vorwurf erhebt, es würde Produktentwicklung unter dem Deckmantel der geförderten Sicherheitsforschung durchgeführt, widerspricht – anders als auf S. 8 unten behauptet – der Darstellung fehlender Forschungsaktivitäten nicht. Denn der Beklagte hat nie behauptet, dass das eine oder das

- 5 -

andere für alle Felder zutrifft. Es kommt beides vor.

Zu den Verstößen gegen die Sicherheitsauflagen

Alle Fälle sind eindeutig nachgewiesen. Dass die Überwachungs- bzw. Genehmigungsbehörden die Abweichungen von den Sicherheitsauflagen decken, ändert nichts an den Tatsachen, dass die Sicherheitsauflagen nicht eingehalten wurden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Erneute falsche Verdächtigung

Horst Rehberger, Mitbetreiber der handelnden Anwaltskanzlei, hat in der Vergangenheit mehrfach mit falschen Verdächtigungen den Beklagten einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen versucht. Das hat zu massiven Beeinträchtigungen des Beklagten z.B. durch Überwachungsmaßnahmen geführt.

Inzwischen ist auch durch die Ermittlungsergebnisse nachgewiesen, dass der vorgelegte Verdacht ein falscher war.

Im Schreiben vom 13.3.2013 wiederholt sich dieser Vorgang. Erneut wird der Verweis auf Schriften des Beklagten als Indiz für Straftaten seinerseits verwendet. Es ist klar erkennbar, dass es hier nicht um die Ehre etwaiger GentechniklobbyistInnen geht, sondern um die Ausschaltung unerwünschter Kritik.

Die am Ende des Schreibens vom 13.03.2013 befürwortete Beiziehung der Akten wird ebenfalls beantragt.“

Abschließend ist anzumerken, dass der Schriftsatz vom 13.03.2013 erneut keine für das Verfahren relevante Beweisangebote enthält. Bis heute gibt es keinen Vortrag der Kläger zu der großen Anzahl von Indiztatsachen, die der Beklagte vorgetragen, unter Beweis gestellt hat und schon mit umfangreichen Material belegen konnte. Dementsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kläger bis dahin ihrer gesetzlichen Erklärungspflicht (§ 138 ZPO) nachgekommen sind. Der Vortrag des Beklagten ist daher prozessual ganz überwiegend als unstrittig zu behandeln. Es ist nicht das erste Mal, dass der Beklagte dieses Argument unwiderlegt in den Raum stellt.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt